



Christoph Burgmer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

arbeitsrecht
medizinrecht

Betriebsrat kann keine individuellen Ansprüche gelten machen

Ein Betriebsrat kann nicht in eigenem Namen in einem Beschlussverfahren die Ansprüche geltend machen, die einzelnen Arbeitnehmern aus einer Betriebsvereinbarung zustehen.

BAG, Beschluss vom 18.01.2005 – 3 ABR 21/04

Sachverhalt

In einer Betriebsvereinbarung waren Betriebsrentenansprüche geregelt. Die Betriebsparteien stritten über die Berechnung der Höhe auszahlenden Gelder. Über die streitige Frage enthielt die Betriebsvereinbarung aber keine Regelungen.

Der Betriebsrat zog – als eine Einigung nicht mehr erreichbar schien – vor Gericht und beantragte, den Arbeitgeber aufzugeben, die auszahlenden Gelder nach einem bestimmten Schema zu berechnen und auszuzahlen.

Der Arbeitgeber meinte, dass das von ihm angewendete Verfahren rechtmäßig sei und dass der Betriebsrat überhaupt nicht im Rahmen eines Beschlussverfahrens einen solchen Streit klären lassen könne.

Entscheidung

Das BAG gab dem Arbeitgeber Recht. Es müsse unterschieden werden zwischen Auseinandersetzungen über Inhalt, Reichweite oder Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung auf der einen und dem Streit über individualrechtliche Rechtspositionen der Arbeitnehmer aus einer Betriebsvereinbarung auf der anderen Seite.

Im vorliegenden Fall sei aber die streitige Berechnung der Gelder nicht in der Betriebsvereinbarung geregelt, so dass die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften herangezogen werden müssten. Über die Auslegung dieser Gesetze könne der Betriebsrat aber nicht im Wege des Beschlussverfahrens streiten. Eine solche Streitigkeit sei im Urteilsverfahren zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu lösen.